

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 18/08 B

L 6 R 327/05 (Thüringer LSG)
S 4 RA 814/03 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 28. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmiss verständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbe dürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 3 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 - "1. Hält das Bundessozialgericht daran fest, dass auf das 'fordistische Produktionsmo dell' abzustellen ist?
 2. Gilt für den Begriff des 'fordistischen Produktionsmodells' die Definition des Bun dessozialgerichts von 2002 oder die von 2007?
 3. Ist das nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Begriff Produk tionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im Sinne des § 1 VO AVItech iVm § 1 Abs. 1 der 2. DB z. AVI-techInt gehörende Merkmal 'Massenausstoß' und 'Mas senproduktion' in Relation zur Größe des Produkts und den zu deckenden Markt zu sehen?"
- 4 Mit den Fragen 1 und 2 hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Aus legung und Anwendung einer revisiblen Norm bezieht (§ 162 SGG), die allein Gegenstand eines späteren Revisionsverfahrens sein kann (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 7).
- 5 Hinsichtlich der dritten Frage kann offen bleiben, ob der Kläger auf Rechtsnormen iS des § 162 SGG verwiesen hat; jedenfalls hat er nicht hinreichend dargelegt, dass die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig wäre. Vielmehr hat er mit seinem Hinweis auf das Urteil des Bundessozialge richts (BSG) vom 27.7.2004 (B 4 RA 11/04 R) selbst gezeigt, dass das BSG die Begriffe "Volks eigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens" auch im Blick auf den konkreten Beschäftigungsbetrieb geklärt hat. Der Kläger hat nicht unter Auseinandersetzung mit den - auch in anderen Entscheidungen - entwickelten Maßstäben aufgezeigt, dass diese Begriffe wieder klärungsbedürftig geworden sein könnten. Soweit er im Zusammenhang mit den genannten Rechtsbegriffen die Merkmale "Massenausstoß" und "Massenproduktion" geklärt wissen will, hat er nicht unter Auseinandersetzung mit den zitierten Entscheidungen deutlich gemacht, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sein könnte.



- 6 Der Kläger hat auch einen wesentlichen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 7 Auf einen übergangenen Beweisantrag kann die Rüge des Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn diese sich auf einen vor dem Landessozialgericht (LSG) gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20). Der Kläger hat schon einen beim LSG gestellten förmlichen Beweisantrag nicht hinreichend deutlich bezeichnet. Auch hat er nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass die angefochtene Entscheidung auf dem - vermeintlichen - Verfahrensfehler beruhen könnte. Hierzu hätte er im Einzelnen darlegen müssen, dass sein Beweisantrag - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich gewesen sein könnte.
- 8 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

